

# Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

-Der Vorstandsvorsteher-

## Bekanntmachung

### **1. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg vom 07.12.2021**

Durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 07.12.2022 wird folgende Änderung sowie die der Beschlussvorlage als Anlage beiliegende Kalkulationen beschlossen:

#### **I. Änderungen**

Die Anlage 2 (Preisblatt) zu den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB)“ des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg wird neu gefasst:

#### **Preisblatt**

Anlage 2 zu den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB)“ des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

Für die Abwasserbeseitigung werden ab dem 01.01.2023 folgende Entgelte erhoben:

#### **1. Schmutzwasserbeseitigungsentgelt**

##### **1.1 Grundpreis**

Der Grundpreis bestimmt sich bei Wohnhäusern nach der Zahl der Wohneinheiten. Er beträgt

	Nettobetrag	Bruttobetrag (incl. 19 % USt.)
für jede Wohneinheit je Monat	13,00 €	15,47 €.

Der Grundpreis für sonstige Abnehmer wird nach der Nennleistung der Messeinrichtung des Wasserversorgungsanschlusses berechnet und beträgt monatlich:

Nennleistung der Messeinrichtung in m <sup>3</sup> /h	Grundpreis pro Monat Nettobetrag	Grundpreis pro Monat Bruttobetrag(incl. 19% USt)
bis Qn 2,5 / Q3 = 4	13,00 €	15,47 €
bis Qn 6 / Q3 = 10	31,20 €	37,13 €
bis Qn 10 / Q3 = 16	52,00 €	61,88 €
bis Qn 25 / Q3 = 40	130,00 €	154,70 €
bis Qn 40 / Q3 = 63	208,00 €	247,52 €
bis Qn 60 / Q3 = 100	312,00 €	371,28 €
über Qn 60 / Q3 = 100	520,00 €	618,80 €

Anschlüsse ohne Messeinrichtung	13,00 €	15,47 €
------------------------------------	---------	---------

Der Grundpreis für zusätzliche Messeinrichtungen bei sonstigen Wasserversorgungsanlagen beträgt jährlich

Nettobetrag	Bruttobetrag (incl. 19 % USt.)
-------------	--------------------------------

19,20 €

22,85 €.

### **1.2 Definition Wohneinheit**

Als Wohneinheit im Sinne dieses Preisblattes ist jeder überwiegend Wohnzwecken dienende umschlossene Raum oder jede Wohnzwecken dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen sind und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderem Vorraum verfügen. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht. Gewerbekunden in einem Wohnhaus (z. B. Büros, Praxen, kleine Ladengeschäfte), die über den Anschluss des Wohnhauses versorgt werden und deren Leistungsvorhaltung nicht über den 3-fachen durchschnittlichen Bedarf einer Wohneinheit hinausgeht, werden als eine Wohneinheit betrachtet.

### **1.3 Mengenpreis**

Der Mengenpreis beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

Nettobetrag	Bruttobetrag (incl. 19 % USt.)
2,78 €	3,31 €.

### **2. Niederschlagswasserbeseitigungsentgelt**

Das Niederschlagswasserbeseitigungsentgelt beträgt je m<sup>3</sup>

Nettobetrag	Bruttobetrag (incl. 19 % USt.)
0,71 €	0,84 €.

### **3. Entgelt für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben**

#### **3.1 Grundpreis**

Der Grundpreis beträgt jährlich/abflussloser Sammelgrube

Nettobetrag	Bruttobetrag (incl. 19 % USt.)
39,00 €	46,41 €

#### **3.2 Mengenpreis**

Das Entgelt für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt je abgefahrenen m<sup>3</sup>

Nettobetrag	Bruttobetrag (incl. 19 % USt.)
12,38 €	14,73 €.

### **4. Entgelt für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen**

#### **4.1 Grundpreis**

Der Grundpreis beträgt jährlich/Kleinkläranlage

Nettobetrag	Bruttobetrag (incl. 19 % USt.)
39,00 €	46,41 €.

#### **4.2 Mengenpreis**

Das Entgelt für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je abgefahrenen m<sup>3</sup>

Nettobetrag	Bruttobetrag (incl. 19 % USt.)
-------------	--------------------------------

16,85 €

20,05 €.

### **5. Entgelt für zusätzliche Schlauchlängen über 30 m**

Für den Mehraufwand von zusätzlich auszulegenden Schlauchlängen über 30 m hinaus wird bei der Abfuhr der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ein Entgelt von

Nettobetrag

Bruttobetrag (incl. 19 % USt.)

0,81 €

0,96 €

je angefangenen Meter berechnet.

### **6. Entgelt für eine Leerfahrt bei dezentraler Abwasserbeseitigung**

Für die vom Kunden zu verantwortende Leerfahrt des durch den Verband beauftragten Dritten bei der Abfuhr der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird ein Entgelt von

Nettobetrag

Bruttobetrag (incl. 19 % USt.)

10,00 €

11,90 €

berechnet.

### **7. Entgelt für einen Havarieeinsatz**

Für zusätzliche Fahrten im Havariefall (Entsorgungen außerhalb des Tourenplanes und der regulären Arbeitszeit des beauftragten Dritten) wird für die Abfuhr der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zusätzlich eine Transportkostenpauschale von

Nettobetrag

Bruttobetrag (incl. 19 % USt.)

423,15 €

503,55 €

berechnet.

### **8. Schmutzwasserbeseitigungsentgelt für Starkverschmutzer**

8.1 Wird in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet, so erhöht sich das Schmutzwasserbeseitigungsentgelt entsprechend der stärkeren Verschmutzung. Die Verschmutzungswerte werden, soweit sie nicht durch Messung ermittelt werden, nach den Verschmutzungsgraden (mittlerer Verschmutzungswert), die sich nach allgemeinen Erfahrungen bei gleichartigen Schmutzwassereinleitern ergeben, durch den Verband berechnet.

8.2 Bei der Berechnung nach mittleren Verschmutzungswerten erhöht sich das Schmutzwasserbeseitigungsentgelt wie folgt:

1. Bei Schmutzwasser mit einem Gehalt an abfiltrierbaren Stoffen von 300 bis 600 mg/l um 15 v. H.

für jede weiteren angefangenen 300 mg/l um jeweils weitere 15 v. H.

2. Bei Schmutzwasser mit einer Konzentration an biologisch abbaubaren Stoffen, gemessen als biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB5):

von 300 bis 600 mg/l um 15 v. H.

für jede weiteren angefangenen 300 mg/l um jeweils weitere 15 v. H.

3. Bei Schmutzwasser mit einer Konzentration an chemisch oxydierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),

von 400 bis 800 mg/l um 10 v. H.

für jede weiteren angefangenen 400 mg/l um jeweils weitere 15 v. H.

Die Zuschläge nach Nr. 1, 2 und 3 werden nebeneinander berechnet.

8.3 Weist der Entgeltschuldner aufgrund eines von dem Verband zugelassenen Messprogramms durch Vorlage von Messwerten nach, dass das gewogene Mittel der Messergebnisse im vorangegangenen Veranlagungszeitraum von den nach Abs. 1

festgesetzten Verschmutzungswerten abweicht, ist der Entgeltberechnung das gewogene Mittel der Messwerte zugrunde zu legen.

#### **9. Höhe des Baukostenzuschusses für die Schmutzwasserbeseitigung**

Der Baukostenzuschuss für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen beträgt je m<sup>2</sup> nutzungsbezogener Fläche

Nettobetrag	Bruttobetrag (incl. 19 % USt.)
4,09 €	4,87 €.

#### **10. Höhe des Baukostenzuschusses für die Niederschlagswasserbeseitigung**

Der Baukostenzuschuss für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung beträgt je m<sup>2</sup> nutzungsbezogener Fläche

Nettobetrag	Bruttobetrag (incl. 19 % USt.)
3,07 €	3,65 €

#### **11. Höhe der Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse**

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sind dem Verband zu erstatten. Diese werden ermittelt auf der Grundlage der tatsächlich erwachsenen Aufwendungen und Kosten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses und Zugang der Zahlungsaufforderung.

#### **12. Abschlagszahlungen, Rechnungslegung, Zahlung und Zahlungstörungen**

12.1 Die Entgeltschuld nach §§ 13 bis 16 AEB des Verbandes entsteht mit der Abrechnung des Veranlagungszeitraumes gemäß § 17 AEB.

12.2 Veranlagungszeitraum gemäß Pkt. 12.1 und § 17 AEB des Verbandes ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird.

12.3 Das Abwasserentgelt wird einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig.

12.4 Der Verband erstellt zum 31.12. jeden Jahres eine Jahresendabrechnung. Während des Veranlagungszeitraums sind Abschläge am 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. auf das Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsentgelt und der Entgelte nach Pkt. 3.1 und 4.1 zu zahlen. Der Abschlagszahlung ist ein entsprechender Teil der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, ist die voraussichtliche Abwassermenge zu schätzen.

12.5 In den Fällen der Pkt. 3.2 und 4.2 entsteht die Entgeltschuld mit der Entleerung der Kleinkläranlage und der abflusslosen Grube. Das Entgelt wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

12.6 Baukostenzuschüsse und Grundstücksanschlusskosten werden einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig.

12.7 Kann ein dem Verband erteilter Einziehungsauftrag aus Gründen, die der Kontoinhaber zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren und Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

12.8 Bei Zahlungsverzug wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Betrag von 2,50 € erhoben. Der Zahlungsverzug beginnt 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung, soweit nicht eine schriftliche Zahlungsaufforderung erfolgte. Zusätzlich wird jede Geldschuld mit 5 % bzw. 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

12.9 In besonderen Härtefällen können Stundung, Ratenzahlung, Herabsetzung oder Erlass der Baukostenzuschüsse und der Grundstücksanschlusskosten gewährt werden. Über die Anträge entscheidet der Verband. Punkt 12.8 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

## **II. Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Strasburg, 08.12.2022

Hans- Joachim Conrad  
Verbandsvorsteher